

44/SW-181/ME

Landesschulrat für Niederösterreich

1013 Wien, Wipplingerstraße 28

Parteienverkehr Dienstag 8–12 Uhr

 Landesschulrat für Niederösterreich, 1013

Telefonnummer (0222) 53414

Dem
Präsidium des Nationalrates

Telekopierer (0222) 53414-275

Parlament
1010 Wien

I-11/24-1992

Beilagen

 Bei Antwort bitte Zahl angebenBauer
Schrift 67.10.92

Bezahlt: 14.11.1992

16.0kt. 1992

Finkenhauer

Bezug

Bearbeiter

Durchwahl

Datum

1.10.1992

Betreff

Entwürfe für Novellen zum Schulorganisationsgesetz,
Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetz und Schulzeit-
gesetz im Zusammenhang mit Schulautonomie und ganztägigen
SchulformenZu ob. Bezug übermittelt der Landesschulrat für Niederöster-
reich eine Stellungnahme mit dem Ersuchen um Kenntnisnahme.

Der Amtsführende Präsident



LANDESSCHULRAT FÜR NIEDERÖSTERREICH**S T E L L U N G N A H M E**

zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Schulorganisationsgesetz, das Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetz und das Schulzeitgesetz geändert wird

Grundsätzliches:

Es wird darauf hingewiesen, daß die Lehrplanautonomie ein Angebot darstellt, mit dem der Regellehrplan abgeändert werden kann.

Die angestrebte Schulautonomie muß Ansatzpunkt für einen erkennbaren Qualitätszuwachs sein. Sie muß die Vergleichbarkeit der Ausbildungsgänge zwischen den Schulen und unter den Bundesländern berücksichtigen.

Im Hinblick auf die Tendenzen der Regionalisierung und Föderalisierung sollten weitergehende Überlegungen zur Kompetenzübertragung an nachgeordnete Bereiche erfolgen.

Für den Sonderschulbereich ergeht folgende Anregung:

Es wird in der Zukunft immer mehr notwendig werden, sonderpädagogische Maßnahmen im Bereich des Regelschulwesens zu setzen und nicht bloß im Bereich der Integration von lernschwachen Schülern. In unserem Regelschulwesen befinden sich derzeit bereits sehr viele sinnes- und körperbehinderte Schüler. Auch für sie muß eine entsprechende Betreuung sichergestellt werden. Es wird daher vorgeschlagen, entsprechende Bestimmungen in das Schulorganisations-Gesetz aufzunehmen. In diesem Zusammenhang wird auch auf die entsprechende Stellungnahme zum Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetz hingewiesen.

§ 5 Abs. 2:

Die Forderungen, daß alle Lern- und Arbeitsmittelbeiträge nur kostenneutral sein dürfen, andererseits eine Durchschnittsberechnung anzustellen sei, widersprechen einander.

Die Formulierung "Leistungen auf Rechnung des Schülers" ist mehrdeutig, eine Klarstellung über den Inhalt ist wünschenswert.

Die Höhe von Lern- und Arbeitsmittelbeiträgen ist durch die Schulbehörde I. Instanz festzusetzen.

§ 6 Abs. 2 lit.c:

Der Klammerausdruck "Kernstoffe" ist durch "Kernbereiche" zu ersetzen

§ 6 Abs. 2 lit. f:

die Mindeststundenanzahl in der Stundentafel

§ 6 Abs. 3a:

"Die Erlassung schulautonomer Lehrplanbestimmungen obliegt

a) an den Akademien dem ständigen Ausschuß (gewählte Leitungsgruppe) auf Vorschlag des jeweils im Fachbereich tätigen Professorenemias (Studienkommission), ebenso die Festlegung des entsprechenden Stundenausmaßes auf dessen Vorschlag,

b) an den übrigen Schulen ..."

§ 6 Abs. 3 letzter Satz:

daß das Bundesministerium für Unterricht und Kunst in den Normlehrplänen Lehrplanbestimmungen für den Fall der Aufhebung schulautonomer Lehrplanbestimmungen vorzusehen hat, widerspricht der Kompetenz der Schulbehörde I. Instanz zur Erlassung zusätzlicher Lehrplanbestimmungen für den Fall der Vernachlässigung der Berücksichtigung schulübergreifender Interessen. Eine inhaltliche Regelungskompetenz für die Schulbehörde I. Instanz ist angezeigt

§ 6 Abs. 3 lit. b:

Der Verfahrensablauf zur Erlassung schulautonomer Bestimmungen soll wie folgt geregelt werden:

1) Der Schulgemeinschaftsausschuß faßt den Grundsatzbeschuß zur Einführung schulautonomer Lehrplanbestimmungen. Eine 2/3 Mehrheit ist zu fordern.

- 2) Die Schulkonferenz erarbeitet die autonomen Lehrplanbestimmungen und legt diese dem Schulgemeinschaftsausschuß zur Beschußfassung vor. Die Schulkonferenz entscheidet gleichfalls mit 2/3 Mehrheit.
- 3) Der Schulgemeinschaftsausschuß beschließt die autonomen Lehrpläne mittels Verordnung oder gibt sie an die Schulkonferenz zur Abänderung zurück.
- 4) Nach ordnungsgemäßer Beschußfassung (2/3 Mehrheit) legt der Schulleiter die autonomen Lehrpläne der Schulbehörde I. Instanz zur Kontrolle vor. Die Vorlage muß spätestens an dem, dem Schuljahr vorangehenden 31. März erfolgen. Im Gesetzesentwurf fehlen weiters Regelungen, wie das Abgehen von einer ganztägigen Schulform zu erfolgen hat. Offen ist überdies, für welchen Zeitraum die einmal getroffene Entscheidung gilt (auf Dauer, befristet mit einem Jahr)

§ 6 Abs. 4:

Die Pädagogischen Akademien sowie Akademie für Sozialarbeit sind nicht aufgezählt

§ 6 Abs. 5:

Die Kompetenz zur Erlassung der Betreuungspläne ist aufgrund regionaler Unterschiede den Schulbehörden I. Instanz zu übertragen. Falls eine Schule von der Autonomie Gebrauch machen will, kann sie eigene Betreuungspläne erlassen.

§ 7 Abs. 5a, zweiter Satz:

Der Einführung von Schulversuchen ist von zwei Dritteln der betroffenen Lehrer an der Schule zuzustimmen, da eine aufsteigende Führung nicht bloß einjährige Auswirkungen entfaltet.

Im Pflichtschulbereich ist aufgrund immanenter finanzieller Auswirkungen auch die Zustimmung des Schulerhalters zur Einführung eines Schulversuches erforderlich. Regelungen über das Abstimmungsverfahren sind zu erlassen.

§ 8a Abs. 1:

In der vorgelegten Formulierung bedeutet bei verschränkter Führung einer ganztägigen Schulform, daß sämtliche Schüler der Klasse den ansonsten freiwilligen Betreuungsteil besuchen müssen. Es sollte Vorsorge getroffen werden, daß auch hier der Grundsatz der Freiwilligkeit gewahrt bleibt (Führung von Parallelklassen).

§ 8b:

Schulautonome Eröffnungs- und Teilungszahlen bedingen die Zuweisung eines Lehrerstundenkontingentes gem. den Bestimmungen des SchOG und des RS 39.

§ 10 Abs. 2 und Abs. 3:

Im Bereich technisches/textiles Werken soll die Wahlmöglichkeit für den Schüler beibehalten bleiben.

§ 13 Abs. 3 und § 42 Abs. 3:

Die Bestellung eines verantwortlichen Leiters bedingt, daß die hiefür erforderlichen Kosten zur Verfügung gestellt werden. Es wäre auch zu klären, wem die Kompetenz zur Bestellung zukommt.

§ 14 Abs. 4:

Die Aufnahme von Regelungen, die die Höchst- und Mindestdauer der individuellen Lernzeit beinhaltet, wird angeregt.

§ 35 Abs. 5:

Ganztägige Schulformen sind auch in der 9. Schulstufe bei den allgemeinbildenden und berufsbildenden höheren Schulen vorzusehen, da eine große Nachfrage bedingt durch die Schulpflichterfüllung bestehen wird.

§ 39 Abs. 3:

Wahlpflichtgegenstände sollen weiterhin taxativ aufgezählt werden. Eine Erweiterung des Fächerkanons auf Antrag der Schule mit Bewilligung der Schulbehörde sollte möglich sein.

§ 43 Abs. 2, 3, 4:

In der derzeit gültigen Fassung legen diese Absätze die grundsätzliche Struktur des Wahlpflichtsystems der Oberstufe im Bereich der AHS fest. Das System der Wahlpflichtgegenstände hat auch bei der Schulautonomie weiterhin erhalten zu bleiben. Es müssen daher diesbezügliche Bestimmungen bestehen bleiben.

§ 58 Abs. 4 lit. b:

Die Beibehaltung einer verpflichtenden lebenden Fremdsprache im Hinblick auf die künftige Berufstätigkeit ist vorzusehen.

§ 60 Abs. 2:

In Angleichung zum Lehrplan der Handelsakademie lautet die Formulierung "wirtschaftliche Unterrichtsgegenstände" statt "betriebswirtschaftliche Unterrichtsgegenstände".

§ 62 Abs. 3 lit. b:

Wie in den fünfjährigen höheren Lehranstalten sind in den dreijährigen Fachschulen für wirtschaftliche Berufe Pflichtpraktika vorzusehen, um den Bezug zur Wirtschaft auch hier zu gewährleisten.

§ 76 Abs. 2 lit. b:

Zusätzlich sind fachpraktische Pflichtgegenstände anzuführen.

SCHULZEITGESETZ

Die Dauer der Betreuungsstunden sollte jener der Unterrichtsstunden gleichen.

PFLICHTSCHULERHALTUNGS-GRUNDSATZGESETZ

Unter Bezugnahme auf die Vorschläge zum SchOG wird darauf hingewiesen, daß bei Einführung der entsprechenden Förderungsmaßnahmen am sonderpädagogischen Bereich auch begleitende Maßnahmen im Bereich des Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetzes erforderlich werden. Es wird notwendig sein, Sonderschulen, welche die Zentrale für jene Lehrer darstellen, die die sonderpädagogischen Maßnahmen im Regelschulwesen setzen, mit den hiefür erforderlichen finanziellen Mitteln für den Sachaufwand auszustatten. Da der Tätigkeitsbereich weit über den Sprengelbereich dieser Sonderschulen hinausgehen wird, ist eine entsprechende Vorsorge zu treffen.

§ 8 Abs. 2:

Diese Regelung hat zur Konsequenz, daß bei sprengelfremden Schulbesuch mit behördlicher Bewilligung Umlagen oder Schulerhaltungsbeiträge zu leisten sind.

§ 11 Abs. 1

Das Verfahren bezüglich der Anhörung der Erziehungsberechtigten und der Lehrer ist zu normieren.

§ 13 Abs. 5:

Die Möglichkeit zur Bildung von Berechtigungssprengeln müßte auch für den Bereich der

Sonderschule für körperbehinderte Kinder

Sonderschule für sehbehinderte und blinde Kinder

Sonderschule für hörbehinderte und taube Kinder

Sonderschule für sprachbehinderte Kinder

gelten. Nur dann können derart behinderte Kinder durch einen ausgebildeten Lehrer - ohne Streitfrage über die Bezahlung der Schulumlage - bestens betreut werden.

Die Gründung von Schulen mit sonderpädagogischen Schwerpunkten wäre bezirksweise oder bezirksübergreifend möglich